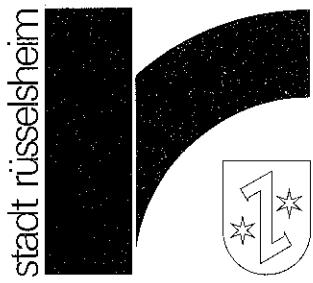


# Der Oberbürgermeister



020211500

Gewerbe, Ordnung, Straßenverkehr  
Ludwig-Dörfler-Allee 4, 65428 Rüsselsheim

Piratenpartei Groß-Gerau  
Postfach 11 30  
64573 Gernsheim

Auskunft erteilt: Frau Rink  
Telefon: 06142 83-0  
Durchwahl: 06142 83- 8467  
Fax: 06142 83- 2440  
Internet: www.ruesselsheim.de  
E-Mail: Nanina.Rink@ruesselsheim.de

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: I / F 1.5

Datum: 05.03.2014

## ***Ausnahmegenehmigung zum Plakatieren anlässlich von Wahlen***

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rüsselsheim über Sondernutzung an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren sowie der Satzung der Stadt Rüsselsheim über das nicht genehmigte Plakatieren im Stadtgebiet wird Ihnen widerruflich die Genehmigung erteilt,

im Stadtgebiet Rüsselsheim

in der Zeit vom **25.03.2014** bis unverzüglich nach der Wahl, spätestens bis zum **28.05.2014**  
**zu plakatieren.**

Genehmigungsinhaber: siehe oben

Tel.: 0172-8197926      Fax:      E-Mail:

anlässlich: **Europawahl 2014**

### **Diese Genehmigung wird mit folgenden Auflagen erteilt:**

1. Die Plakatständer, -tafeln sind so aufzustellen/anzubringen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen- und Fußgängerverkehrs nicht beeinträchtigt wird. Ausreichende Durchgangsbreiten auf Gehwegen, Sicht in Kreuzungsbereichen und Grundstücksausfahrten sind zu gewährleisten.
2. Eine Plakatierung an Ampeln, amtlichen Verkehrszeichen – mit Ausnahme von reinen Hinweisschildern-, Masten von Geschwindigkeitsmessanlagen und Brückengeländern ist nicht gestattet.

/2

Öffnungszeiten:  
Mo, Di, Fr 8-12 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Do 8- 12 Uhr und  
15-18 Uhr

Bank:  
Rüsselsheimer Volksbank eG  
Kreissparkasse Groß-Gerau  
SEB AG  
Postbank Frankfurt

IBAN:  
DE51 5009 3000 0020 0300 03  
DE66 5085 2553 0001 0000 09  
DE61 5001 0111 1019 1007 00  
DE54 5001 0060 0064 1356 09

BIC:  
GENODE51RUS  
HELADEF1GRG  
ESSEDE5F  
PBNKDEFF

3. Das Anbringen von Plakaten an Laternenmasten ist zulässig, wenn diese mit Kabelbindern, plastikummantelten Draht oder Schnur angebracht wurden.
4. Durch das Aufstellen/Anbringen von Plakatständern, -tafeln darf es nicht zu Beschädigungen kommen.
5. Die Größe eines Plakates darf max. DIN A 0 betragen. Die Plakattafeln dürfen max. dieser Größe entsprechen.
6. Das Aufstellen und Abhängen der Plakatstände, -tafeln darf nur/muss im genehmigten Zeitraum erfolgen.
7. Das Plakatieren auf dem Löwenplatz ist nicht gestattet.
8. Die Stadt Rüsselsheim ist von allen Ersatzansprüchen, die aus Anlass dieser Genehmigung geltend gemacht werden können, freizustellen

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Für die Genehmigung und die darin enthaltenen Auflagen wird hiermit gemäß § 80 Abs. 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der derzeit gültigen Fassung die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung: Im Rahmen der Gleichbehandlung, insbesondere hinsichtlich Aufstellzeiten, Größe der Plakate und der damit verbundenen Werbewirksamkeit ist die Einhaltung entsprechender Auflagen unbedingt erforderlich. Auch die Auflagen in Bezug auf die Örtlichkeiten zur Aufstellung, -hängung von Plakaten sind insbesondere im Hinblick auf Gefährdungen von Verkehrsteilnehmern erforderlich, weshalb auch ein eventueller Widerspruch gegen die Auflagen keine aufschiebende Wirkung haben darf. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt deshalb im besonderen öffentlichen Interesse.

### **Androhung der Ersatzvornahme**

Für den Fall der Zu widerhandlung gegen diese Genehmigung wird die Beseitigung der Plakatstände/tafeln im Wege der Ersatzvornahme gemäß §§ 69, 74 Verwaltungsvollstreckungsgesetz angedroht. Am Tag nach Ablauf der Genehmigung kann das Ordnungsamt oder ein vom Ordnungsamt beauftragtes Unternehmen noch vorhandene Plakatstände/tafeln kostenpflichtig entfernen. Ein nochmaliger Hinweis zur Entfernung ergeht nicht.

Plakate die entgegen der Auflagen aufgehängt werden, müssen nach Aufforderung (Telefon, Fax, E-Mail) spätestens am darauffolgenden Tag entfernt worden sein. Falls diese Plakate am darauffolgenden Tag nicht entfernt worden sind, können diese ebenfalls vom Ordnungsamt oder durch ein vom Ordnungsamt beauftragtes Unternehmen kostenpflichtig entfernt werden.

Die Kosten der Maßnahme sind durch den Genehmigungsinhaber zu tragen.

Die vorläufig veranschlagten Kosten für die Entfernung betragen pro Plakat 50,00 € und für jeden Tag der Einlagerung 5,00 €. Das Recht auf Nachforderungen bleibt unberührt. Werden die Plakate nicht bis spätestens 3 Tage nach der Entfernung abgeholt, werden diese entsorgt.

Die Androhung der Ersatzvornahme ist erforderlich, um die Auflagen durchzusetzen.

**Hinweis:**

Wer gegen diese Genehmigung oder die Auflagen vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis 1000,00 € geahndet werden.

**Gebührenfestsetzung:**

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ergeht gebührenfrei

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid, die Auflagen und die Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten oder Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so ist der Tag des Eingangs bei Gericht entscheidend, nicht der Tag der Absendung.

Die Klage ist gegen die Stadt Rüsselsheim, vertreten durch den Oberbürgermeister, zu richten. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rink

